

den des Uebertragenden, Stücken haltenden des...

den Uebernehmer als... egeleistungen lediglich...

nehmer Abfindungen, n des Uebertragenden...

inländischen Grund-... e Auflassungs-...

kampel nicht unter-... das Veräußerungs-...

der Auflassungs-... herer und der einzu-...

der Steuerbehörde... hat die durch...

den werden, als der... den Kauf-...

hes wird als des... hinterzogenen...

nen Werth für zu... Steuerpflichtigen...

mpelbetrag von der... rständiger, festgelegt...

Dezidenten, sowie bei... ung eines Contrats zu...

1879, R.-G.-Bl. S. 151.)

M... M... 40... M... M... 50... M... M... 1... M... M... 2... M... M... 3... M... M... 4... M... M... 5...

30. Mai 1873.)... ist verpflichtet, den-... erkannt hat, dem... ohne Unterchied, oder nicht.

Innerhalb einer ferneren dreimonatlichen Frist nach Ablauf der Anmeldefrist...

Das Erbschafts-Steueramt ist berechtigt, Denjenigen, welchen ein nach der Erbschaftsteuer unterworfenen Anfall...

Der Anfall wird veräuert:

- A. mit Einem vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt an Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehört... B. mit Zwei vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt an: a) adoptierte oder in Folge der Ehescheidung zur Erbschaft berufene Kinder... b) voll- oder halbblütige Geschwister... c) mit Vier vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt an: a) vortehend nicht benannte Verwandte bis einschließlich zum sechsten Grade der Verwandtschaft...

Bei Erbschaften...

- 1) jeder Anfall, welcher den Betrag von 150 M nicht erreicht, mit Ausnahme des Falles, daß lediglich in Folge des Abganges des Wertes... 2) jeder Anfall, welcher gelangt an: a) Aenderten, b) Dezententen, sofern dieselben aus gültigen Ehen abstammen... c) Ehegatten, d) Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehört... e) den Fiskus und alle öffentlichen Anstalten und Kasien... f) Orts- oder Landes-Armenverbände zur Verwendung für Hülfbedürftige... g) öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits-, Straf- und Besserungs-Anstalten... h) öffentliche Schulen und Universitäten... i) deutsche Kirchen und deutsche Religions-Gesellschaften... k) insoweit noch außerdem nach den bestehenden Bestimmungen...

Postwesen. 1. Postanstalten. Postamt 1: Rehnst. 12 (Post u. Telegraph). Postamt 2: im Bahnhofsgelände (Post u. Telegraph). Postamt 3: gr. Wilhelmstr. 13a. Postamt 4: gr. Gärtnerstr. 145.

2. Briefkasten. Sammlische in die Briefkasten eingeleiteten Briefe werden nach dem Postamt 1 in der Befristung befördert...

- Ede der Grünen- u. gr. Mühlenstr. " " fl. Mühlen- u. Hohenstr. " " Breiten- u. Treierstr. " " Palmstr. u. d. Palmstr. Palmstraße 120. Königstr. 238. Rathhausmarkt 22. " " gr. Freiheit. u. fl. Freiheit. " " Linden- u. Finkenstr. " " Linden- u. gr. Prinzenstr. " " Wäcker- u. Königstr. " " Catharinen- u. Königstr. " " Allee u. Schumannstr. " " An der Kaserne. " " Allee u. Hohenstr. " " Wilhelm-, Hohen- u. Bürgerstr. " " Köhnhöfen- u. Steinstr. " " Klopstockstr. 15. " " Bahnhofsgelände, Bahnhofstr. " " Am Eingang zum Bahnhof-Perron. " " Ede der Markt- u. Bahnhofstr. " " gr. Berg- u. Wäckerstr. " " Marktstr. 13 Prov.-Steuergeb.

Die Briefkasten an dem Posthause in der Behntstraße und am Bahnhofsgebäude werden bei jeder sich darbietenden Transportgelegenheit geleert...

Wann die jedesmalige nächste Leerung der in den Ortsbehörden befindlichen (nicht an den Localen der Postanstalten) aushängenden Briefkasten erfolgt, ergibt die an letzteren vorhandene Stundenplatte.

A. Porto und Gebühren für die deutschen Postgebiete.

(ad 1 bis 4 auch im Verkehr mit Oesterreich-Lungarn geltend.)

- 1. Gewöhnliche Briefe. Gewichtsgrenze 250 Gramm. Bis 15 Gr. einchl. frankirt 10 J, unfrankirt 20 J über 15 bis 250 Gr. einchl. frankirt 20 J, unfrankirt 30 J. 2. Postkarten (Correspondenzkarten). - (Frankirungszwang) 5 J, mit Antwort 10 J. 3. Drucksachen. Gewichtsgrenze bis 1 Kgr. (Frankirungszwang). Bis 50 Gr. einchl. 3 J, über 50 bis 250 Gr. einchl. 10 J, über 250 bis 500 Gr. einchl. 20 J, über 500 Gr. bis 1 Kgr. einchl. 30 J. 4. Waarenproben. (Frankirungszwang.) Bis zum Gewichte von 250 Gr. 10 J. 5. Pakete. Bis 5 Kgr., auf Entfernungen bis 10 Meilen 25 J frankirt, auf größere Entfernungen 50 J frankirt; für unfrankirte Pakete bis 5 Kgr. einchl. wird ein Zuschlagssporio von 10 J mehr erhoben... 6. Geldbriefe. Gewichtsgrenze 250 Gr. a) Porto bis 10 Meilen 20 J frankirt, 30 J unfrankirt, über 10 Meilen 40 J frankirt, 50 J unfrankirt. b) Versicherungsgebühr für je 300 M oder einen Theil davon 5 J, wenigstens indeß 10 J. 7. Postannahme-Sendungen. Zulässig bis 400 M für Briefe, Pakete, Verhängungen, Drucksachen und Waarenproben... 8. Einschreib-Sendungen. Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Postannahme-Sendungen und Pakete ohne Wertangabe können unter Einschreibung befördert werden... 9. Postaufträge (Frankirungszwang) 30 J. Mittelfr derselben können Beträge bis 800 M einchl. eingezogen und Wechsel-Accepte ohne Beschränkung des Betrages eingeholt werden. 10. Postzusstellungskartunden. (Briefe mit Zustellungsartunden.) Außer dem gewöhnlichen Briefporto eine Zustellungsgebühr von 20 J.